

**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Chemie
an der Universität Regensburg**

Vom 18. Juli 2012

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Regensburg vom 14. Juni 2010, zuletzt geändert am 25. August 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Worte „zum Zeitpunkt der Immatrikulation“ und nach dem Klammerzusatz „DSH“ die Ziffer „1“ eingefügt.

2. § 14 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „wählende“ werden ein Komma sowie die Worte „den gewählten Grundmodulen thematisch entsprechende“ eingefügt.
 - bb) Nach den Worten „Nachhaltige Chemie“ wird folgender Klammerzusatz eingefügt: „(= weiteres Aufbaumodul für CHE-MSc-M 02)“ eingefügt.
 - b) In Nr. 3 werden nach dem Klammerzusatz „(12 LP)“ ein Semikolon sowie die Worte „alle Lehrveranstaltungen des Moduls sind aus demselben Teilfach zu wählen und müssen gleichzeitig einem Teilfach der gewählten Aufbaumodule I entsprechen;“

3. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „in der Regel“ durch die Worte „durch die Studierenden“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„²Bei Nichtbestehen einer Modulteilprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung zur ersten Wiederholungsprüfung durch die Modulverantwortlichen zum nächstmöglichen Prüfungstermin.“

4. In § 18 Abs. 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

5. In § 20 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:
„²Das Thema der Masterarbeit geht aus einem der gewählten Aufbaumodule I hervor. ³Für die Vergabe des Themas müssen mindestens zwei Grundmodule sowie das eines der Grundmodule vertiefende Aufbaumodul I gemäß Satz 2 abgeschlossen sein.“
6. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird „§ 10 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 10 Abs. 1 Satz 1“.
 - bb) Es wird folgender Satz 7 neu eingefügt:
„⁷Wird die mündliche Modulabschlussprüfung nicht bestanden, so führt dies zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2.“
 - cc) Der bisherige Satz 7 wird zu Satz 8.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 11. Juli 2012 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 18. Juli 2012.

Regensburg, den 18. Juli 2012
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 18.7.2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18.7.2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.7.2012.